

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 88/2019, wird verordnet:

Die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl. Nr. 35/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 32/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Verbreitungsgebiet der ARZ umfasst folgende Gemeinden:

Bezirk Deutschlandsberg: die Gemeinden Bad Schwanberg, Eibiswald, Frauental an der Laßnitz, Pölfing-Brunn, Sankt Martin im Sulmtal, Sankt Peter im Sulmtal, Wettmannstätten und Wies.

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Bad Blumau, Bad Loipersdorf, Bad Waltersdorf, Buch-Sankt Magdalena, Ebersdorf, Feistritztal, Fürstenfeld, Großsteinbach, Großwilfersdorf, Hartl, Ilz, Kaindorf, Ottendorf an der Rittschein und Söchau.

Bezirk Leibnitz: die Gemeinden Arnfels, Ehrenhausen an der Weinstraße, Gabersdorf, Gamlitz, Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Kitzack im Sausal, Leibnitz, Leutschach an der Weinstraße, Oberhaag, Sankt Andrä-Hösch, Sankt Johann im Saggautal, St. Nikolai im Sausal, Sankt Veit in der Südsteiermark, Straß in Steiermark, Tillmitsch und Wagna.

Bezirk Südoststeiermark: alle Gemeinden des Bezirkes Südoststeiermark.

Bezirk Weiz: die Gemeinden Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Markt Hartmannsdorf, Pischelsdorf am Kulm, St. Margarethen an der Raab und Sinabelkirchen.“

2. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Bad Radkersburg erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:60.000 (Anlage 1) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:26.000 (Anlage 2).“

3. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Glanz erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:70.000 (Anlage 3) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:16.000 (Anlage 4).“

4. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Spielfeld erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:70.000 (Anlage 5) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:10.000 (Anlage 6).“

5. § 8 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Grubthal erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:90.000 (Anlage 7) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:20.000 (Anlage 8).“

6. Dem § 8 werden die Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Klösch erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:70.000 (Anlage 9) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:15.000 (Anlage 10).

(9) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Sankt Anna am Aigen erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:70.000 (Anlage 11) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:15.000 (Anlage 12).“

7. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Eigentümerinnen/Eigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten von jeglichen Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie von einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) sind verpflichtet, in der im § 8 Abs. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 festgelegten Befalls- und Sicherheitszone geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ und zur Verhinderung ihrer Ausbreitung durchzuführen.“

8. § 11 lautet:

„§ 11

EU-Recht

Durch diese Verordnung wird die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ausgeführt.“

9. Dem § 12a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung der Novelle LGBL Nr. [...] treten § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 4 mit der Anlage 1 und Anlage 2, § 8 Abs. 5 mit der Anlage 3 und Anlage 4, § 8 Abs. 7 mit der Anlage 7 und Anlage 8, § 8 Abs. 8 mit der Anlage 9 und Anlage 10, § 8 Abs. 9 mit der Anlage 11 und Anlage 12, § 9 Abs. 1 sowie § 11 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...] in Kraft.“

10. Die Anlagen 1 bis 12 werden neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer